

1. Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schüler

- gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz zur Vorlage bei der Schule -

Name, Vorname der Antragsteller (Erziehungsberechtigte/r)	Name der Schülerin/des Schülers
Anschrift, Telefon	Geburtsdatum
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:	Klasse/Klassenlehrerin oder Klassenlehrer
Es liegt folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggfs. Bescheinigung beifügen):	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
-------	--------------------------------------

2. Stellungnahme Klassenlehrer/in:

Die Beurlaubung wird genehmigt ... nicht genehmigt

Gründe:

Datum	Unterschrift Klassenlehrer/in
-------	-------------------------------

3. Entscheidung der Schulleitung: (nur bei mehr als 2 Tagen oder vor und nach Ferien!)

Der Antrag auf Beurlaubung wird ...

<input type="checkbox"/> genehmigt.
<input type="checkbox"/> genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____
<input type="checkbox"/> abgelehnt.
Grund:

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.)

Datum	Unterschrift Schulleitung
-------	---------------------------

Sehr geehrte Eltern,

nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler und jede Schülerin u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler oder die Schülerin kann von der Teilnahme nur gemäß § 69 Abs. 3 des beurlaubt werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien bzw. Feiertage zu verlängern. Der Antrag auf Beurlaubung muss **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht sein.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Krankheit/Arztbesuche
- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Todesfall, Jubiläum)
- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- Religiöse Feiertage
- Teilnahme an außerschulischen Wettkämpfen
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgängliche dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei längeren Zeiträumen und unmittelbar vor oder nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.

Ein **Antrag** auf Beurlaubung muss **4 Wochen vor der Beurlaubung** von den Eltern gestellt werden.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz habe die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht Sorge trägt, dass das Kind am Unterricht teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen



S. Meier
Schulleiterin